



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR SOZIALES UND INTEGRATION



KVJS

Kommunalverband für
Jugend und Soziales
Baden-Württemberg

Eckpunkte zum Umgang mit Corona-Infektionen in (teil-)stationären Einrichtungen nach §§ 13, 19, 27, 32, 34, 35, 35a, 41 und 45 SGB VIII in Baden-Württemberg

FAQ KVJS-Landesjugendamt BW

Vorbemerkung:

Um die Verbreitung des Virus zu verhindern oder zumindest zu verlangsamen sind grundsätzlich die folgenden Hygienemaßnahmen zu beachten:

- Husten- und Niesetikette: Benutzung von Einmaltaschentüchern auch zum Husten und Niesen, sofortige Entsorgung im Hausmüll, alternativ: Husten und Niesen in die Ellenbeuge.
- Gute Händehygiene: regelmäßiges und ausreichend langes Händewaschen mit Seife, z.B. nach der Benutzung von Taschentüchern, nach jedem Toilettengang, vor dem Essen.
 - Schleimhäute im Gesichtsbereich (Augen, Mund, Nase etc.) möglichst nicht mit ungewaschenen Händen berühren.
 - Abstand zu respiratorisch erkrankten Personen (ca. 1 bis 2 Meter)
- Allgemeine Hygienetipps der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung: <https://www.infektionsschutz.de/hygienetipps/>

Bitte unbedingt beachten: Ereignisse und Entwicklungen, die im folgenden FAQ-Katalog aufgeführt sind, erfordern eine unverzügliche Meldung nach § 47 SGB VIII an das KVJS-Landesjugendamt.

Wenn im Nachfolgenden von Kindern die Rede ist, sind Jugendliche mit gemeint.

FAQ / Stand: 25.03.2020 (2. Fassung)

Fragestellung	A) Einrichtungen der Erziehungshilfe (auch sonstige betreute Wohnformen und § 19)	B) Wohnheime und Internate	C) Einrichtungen der Eingliederungshilfe
<p>1. Was sind Verdachtsfälle und wie ist mit ihnen umzugehen?</p>	<p>Verdachtsfälle sind Personen, die Kontakt zu einer Person, die aus einem vom RKI als Risikogebiet eingestuftem Gebiet zurückgekehrt ist, oder Kontakt zu einer nachweislich infizierten Person hatten <u>UND</u> bei denen die typischen Symptome vorliegen (trockener Husten, Halsschmerzen, Fieber, evtl. Durchfall).</p> <p>Der Verdacht muss durch einen Test abgeklärt werden. Hierbei WICHTIG: vorab telefonische Benachrichtigung des Hausarztes, des Kassenärztlichen Notdiensts (unter der Telefonnummer 116 117) oder ggf. des örtlichen Gesundheitsamts zur Klärung des weiteren Ablaufs.</p> <p>Bis das Ergebnis vorliegt, sollten die Kinder möglichst einzeln untergebracht werden, um ein mögliches Ansteckungsrisiko zu verringern.</p>	<p>Siehe A)</p>	<p>Siehe A)</p>
<p>2. Wie gehen wir mit Kindern um, die in Quarantäne sind?</p>	<p>Wenn möglich, Beurlaubung zu den Personensorgeberechtigten. Ansonsten Betreuung und Versorgung des Einzelnen in seinem Zimmer unter Einhaltung der Schutzmaßnahmen, wie sie vom Robert-Koch-Institut für Pflegeeinrichtungen empfohlen sind.</p>	<p>Siehe A)</p>	<p>Siehe A)</p>

	<p>Gibt es komplett getrennte Wohngruppen mit eigener zugeordneter Betreuung, so kann bei mehreren Coronavirus-Fällen eine Kohortenisolierung erwogen werden.</p> <p>(https://www.rki.de/DE/Content/Infekt/Krankenhaushygiene/Kommission/Downloads/Heimp_Rili.pdf;jsessionid=88A8D08692A5D3312D6BEF5A851033B8.interne.t061?_blob=publicationFile)</p>		
<p>3. Können Kinder, die erkrankt sind oder unter Quarantäne stehen, ihr Zimmer verlassen oder am Gemeinschaftsleben/-aktivitäten teilnehmen?</p>	<p>Kinder in Quarantäne können einzeln nach draußen, wenn sie einen Mundschutz tragen. Die Betreuungsperson, die sie begleitet, sollte nach Möglichkeit unter Schutzmaßnahmen (Schutzausrüstung) arbeiten um ein Infektionsrisiko von Betreuungspersonen zu vermeiden.</p> <p>Am üblichen Gemeinschaftsleben der Gruppen kann für den Zeitraum der Quarantäne bzw. Erkrankung nicht teilgenommen werden (es sei denn die gesamte Gruppe ist unter Quarantäne gestellt bzw. infiziert).</p>	Siehe A)	Siehe A)
<p>4. Kann die Gruppenzusammensetzung in der Quarantänephase geändert werden?</p>	<p>Ja, Kinder, die als Kontaktpersonen gelten, d.h. die Kontakt zu einem/r Reiserückkehrer/in aus einem Risikogebiet hatten und/oder Kontakt zu einer nachweislich infizierten Person, und für die häusliche Absonderung empfohlen oder angeordnet ist, können ausnahmsweise und zunächst befristet für 2 Wochen in kleinen Gruppen zusammengelegt werden, eben-</p>	Siehe A)	Siehe A)

	so wie gesunde Kinder.		
5. Dürfen Mitarbeitende während der Quarantänezeit in der Einrichtung in ihre Privatwohnungen (Schichtdienst)?	Symptomfreie Mitarbeitende können auch dann zur Arbeit gehen, wenn in der Einrichtung Quarantänemaßnahmen durchgeführt werden. Sie sollten dann nach Möglichkeit unter Schutzmaßnahmen (Schutzausrüstung) arbeiten. Dies und eventuell notwendige weitere Schutzmaßnahmen müssen mit dem örtlichen Gesundheitsamt abgesprochen werden. Sofern sich Symptome entwickeln und die Mitarbeitenden positiv auf SARS-CoV-2 getestet werden, können sie nicht mehr in der Betreuung eingesetzt werden. Sie sind dann selbst unter häusliche Quarantäne zu stellen.	Siehe A)	Siehe A)
6. Können Gruppen auch mit weniger (Fach-) Personal betreut werden?	Ja, ausnahmsweise und zunächst befristet für 8 Wochen, wenn die Aufsicht über Tag und Nacht abgesichert ist. Ggf. auch durch die Anordnung von Überstunden durch den Träger. Von der Beschränkung der einsetzbaren zugelassenen Betreuungskräfte von bisher max. 1,0 VK / Gruppe kann in vertretbarem Maße abgewichen werden.	Es kann ausnahmsweise und zunächst befristet für 8 Wochen von der Mindestpersonalmenge abgewichen werden, die Aufsicht über Tag und Nacht muss jedoch gewährleistet sein. Ggf. auch durch die Anordnung von Überstunden durch den Träger.	Ja, ausnahmsweise und zunächst befristet für 8 Wochen wenn die Aufsicht über Tag und Nacht abgesichert ist. Ggf. auch durch die Anordnung von Überstunden durch den Träger.
7. Kann die Gruppengröße ausgedehnt werden?	Ja, die Gruppengröße kann ausnahmsweise und zunächst befristet für 8 Wochen auf ein vertretbares Maß erhöht werden (Verhältnis Kinder zu Betreuern). Eine gruppenübergreifende bzw. ggf. auch trägerübergreifende Betreuung ist in Ausnahmefällen	Betroffene Kinder sind, wenn möglich in den Haushalt der Eltern zu beurlauben. Ggf. sind die Wohneinheiten zu schlie-	Ja, ausnahmsweise und zunächst befristet für 8 Wochen. Eine gruppenübergreifende bzw. ggf. auch trägerübergreifende

	möglich.	ßen (z. B. bei Personalausfall). Ist dies nicht möglich, gelten die Ausführungen von A).	Betreuung ist in Ausnahmefällen möglich. Die Aufsicht über Tag und Nacht muss gewährleistet sein.
8. Wie soll/kann verfahren werden, wenn ein an Corona erkranktes Kind/in Quarantäne befindliches Kind in Obhut genommen werden muss?	Das Kind sollte nach Möglichkeit in einer Gruppe untergebracht werden, die seinem/ihrem Zustand entspricht, d.h. entweder in einer Gruppe mit ebenfalls infizierten/kranken Kindern oder in einer „Quarantänegruppe“. Eine Unterbringung in einer Klinik ist nur bei medizinischer Indikation möglich.		Siehe A)
9. Wie soll verfahren werden, wenn bei einer anstehenden Inobhutnahme die angedachte Einrichtung unter Quarantäne steht, das Kind aber gesund und kein Verdachtsfall ist?	Für das gesunde Kind sollte eine alternative Unterkunft gefunden werden. Gesunde Kinder, die auch nicht als Kontaktperson oder Verdachtsfall eingestuft sind, sollten nach Möglichkeit nicht in solchen Einrichtungen untergebracht werden.		Siehe A)
10. Wie wird mit Tagesgruppen oder sonstigen teilstationären Angeboten verfahren? Bezugsrahmen: Die Untersagung nach § 1 Absatz 1 Corona-Verordnung	Sofern es zur Abwendung einer Kindeswohlgefährdung geboten ist, können Kinder in Tagesgruppen (TG) und sonstigen teilstationären Angeboten weiter betreut werden. In solchen Fällen muss mit dem belegenden Allgemeinen Sozialdienst abgeklärt werden, welches Hilfesetting für das jeweilige Kind im Einzelfall aktiviert wird. Dabei ist eine Abwägung zwischen den Erfor-		

<p>gilt nach § 1 Abs. 2 Satz 1 der Verordnung nicht für Schulen an nach § 28 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes für Baden-Württemberg anerkannten Heimen für Minderjährige, soweit die Schüler ganzjährig das Heim besuchen sowie Sonderpädagogische Bildungs- und Beratungszentren mit Internat, die ganzjährig geöffnet sind.</p> <p>Bezogen auf die Schulen nach § 28 LKJHG bedeutet dies, dass die Nutzung schulischer Gebäude für nicht-schulische Zwecke für in Tagesbetreuung nach § 32 SGB VIII oder in Heimerziehung nach § 34 SGB VIII befindliche Kinder und Jugendliche entgegen § 1 Abs. 1 Nummer 2 Corona-Verordnung zulässig ist (z. B. für Gruppenangebote des Heims).</p>	<p>dernissen des Kindeswohls und dem vorbeugenden Infektionsschutz vorzunehmen.</p> <p>Im Ausnahmefall können alternativ auch vollstationäre Maßnahmen erwogen werden.</p> <p>Es sind folgende Fallgestaltungen zu unterscheiden:</p> <p>a) Kinder, die sowohl die TG als auch das SBBZ besuchen, können durch die Einrichtung weiter betreut werden, wenn dies aus Gründen der Sicherstellung des Kindeswohls erforderlich ist oder die Eltern in systemrelevanten Bereichen tätig sind. Eine Zusammenlegung mit den Kindern aus dem stationären Bereich der Einrichtung ist zur Sicherstellung des Infektionsschutzes für die stationären Angebote <u>nicht</u> möglich.</p> <p>b) Kinder, die ausschließlich die TG besuchen, können durch die Einrichtung weiter betreut werden, wenn dies aus Gründen der Sicherstellung des Kindeswohls geboten ist oder die Eltern in systemrelevanten Bereichen tätig sind. Eine Zusammenlegung mit den Kindern aus dem stationären Bereich der Einrichtung ist zur Sicherstellung des Infektionsschutzes für die stationären Angebote <u>nicht</u> möglich.</p> <p>c) Kinder, die weder unter a) noch unter b) fallen, sind zu Hause zu versorgen. Hierdurch können weiterhin erforderliche Quarantänemaßnahmen oder Bestimmungen zum Schutz der Kinder bzw.</p>		
---	---	--	--

	der Bevölkerung durch die Eltern selbst gewährleistet werden.		
11. Sind Ferien- bzw. Wochenendbeurlaubungen in der stationären Kinder- und Jugendhilfe aktuell möglich?	<p>Es wird dringend empfohlen, bis auf weiteres auf Ferien- bzw. Wochenendbeurlaubungen zu verzichten, da dies nach Rückkehr der Kinder das Infektionsrisiko für die gesamte Wohngruppe erhöht. Wir empfehlen den Trägern, die Sorgeberechtigten aufzuklären und darauf hinzuwirken, dass Heimfahrwochenenden möglichst unterbleiben. Sollten die Sorgeberechtigten auf eine Beurlaubung Ihrer Kinder bestehen, gilt der Vorrang des Elternrechtes. Das fallzuständige Jugendamt muss im Falle einer Ferien- bzw. Wochenendbeurlaubung informiert werden. Die Sorgeberechtigten sind über die strikte Einhaltung der Verordnung des Landes BW zur Einschränkung sozialer Kontakte hinzuweisen. Vor Rückkehr des Kindes ist zu erfragen, wo sich das Kind aufgehalten hat und mit welchen Personen es in Kontakt war. Dies sollte durch die Personensorgeberechtigten dokumentiert werden.</p> <p>Bestehen dann seitens der Einrichtung Bedenken bezüglich der Rückkehr des Kindes in die Wohngruppe, sollte mit dem fallzuständigen Jugendamt unter Berücksichtigung von kindeswohlrelevanten Aspekten ggf. eine längerfristige Beurlaubung z.B. bis zum Ende der allgemeinen Maßnahmen zum Infektionsschutz der Bevölkerung abgeklärt werden. Wenn aber eine Rückkehr aus kindeswohlrelevanten</p>		

	Gründen notwendig ist, sollten die betreffenden Kinder in einer „Quarantänegruppe untergebracht werden.		
12. Was ist beim Betreuten Jugendwohnen (BJW), § 34 SGB VIII zu beachten?	<p>Der jeweilige Hilfebedarf wird weiterhin gewährt. Er kann sich durch die aktuelle Situation auch verändern und muss situativ angepasst werden.</p> <p>Bei Leistungen im BJW-Umfeld des jungen Menschen ist besonders auf die Einhaltung der Hygiene- und Abstandsregeln zu achten. Lassen die Umstände im Einzelfall dies nicht hinreichend zu, müssen Alternativen (z.B. Treffen im Freien, Telefon- oder Internettermine) erwogen werden, in denen die aktuelle Situation und das weitere Vorgehen besprochen werden. Jede dahingehende Entscheidung muss verschiedene Belange abwägen, insbesondere wenn die Hilfeziele gefährdet sind.</p> <p>Den Anordnungen des Gesundheitsamts ist selbstverständlich Folge zu leisten. Wenn der junge Mensch nachweislich erkrankt ist oder ein Verdachtsfall besteht, sollen die persönlichen Kontakte mit entsprechender Schutzkleidung nach Vorgaben des Gesundheitsamtes stattfinden. Die Versorgung des jungen Menschen ist sicherzustellen.</p> <p>Beim akkumulierten BJW gelten die Gruppenbezogenen Regelungen analog zum stationären Bereich (siehe oben).</p>		